

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der decision GmbH decision partners Unternehmensberatung

Stand vom 02.12.2023

1. Geltungsbereich und Definitionen

- 1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln alle Rechtsgeschäfte und Vertragsbeziehungen zwischen der decision GmbH, Münchner Straße 15a, 82319 Starnberg, Tel. +49 8151 9191250, E-Mail info@decision.partners (nachfolgend „decision partners“ genannt) und Kunden (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt).
- 1.2. Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen den decision partners und dem Vertragspartner geltend machen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Vertragsbedingungen auch gegenüber Dritten.
- 1.3. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit.

2. Leistungen von Seiten der decision partners

- 2.1. Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.
- 2.2. Die Tätigkeit der decision partners besteht, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Vertragspartners als Dienstleistung. Der Vertragspartner entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang, der von den decision partners empfohlenen oder mit den decision partners abgestimmten Planung oder Maßnahmen durch den Vertragspartner begleitet. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungsleistungen, werden die decision partners den Vertragspartner darauf aufmerksam machen. Eine solche Auftragerweiterung erfolgt durch die decision partners auch dadurch, dass der Auftraggeber die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit anfordert oder aber entgegennimmt.
- 2.3. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Die decision partners übernehmen in Verbindung mit den zu erbringenden Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Die decision partners sind für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse der erbrachten Leistung nicht verantwortlich. Die decision partners sind berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags an sachverständigen Personen zu bedienen.
- 2.4. Die decision partners legen die vom Vertragspartner mitgeteilten Informationen bzw. die zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie das übermittelte Zahlenmaterial bei ihrer Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde.
- 2.5. Die Weitergabe oder Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen oder Ergebnisse der decision partners gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung der decision partners und erfolgen allein im Interesse und im Auftrag der Vertragspartner. Der Dritte wird hierdurch nicht in Schutzbereich des Auftrages zwischen dem Vertragspartner

und den decision partners einbezogen. Dies gilt auch, wenn der Dritte ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit der decision partners für den Vertragspartner trägt oder übernimmt.

2.6. Es steht den decision partners frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

3. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

3.1. Der Auftraggeber stellt den decision partners die zur Auftragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung.

3.2. Auf Verlangen der decision partners hat der Vertragspartner die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erläuterungen in einer von decision partners formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

3.3. Erbringt der Vertragspartner nach Aufforderung von Seiten der decision partners die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, sind nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die decision partners berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall können die decision partners dem Vertragspartner, die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen oder stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung, abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen, in Rechnung stellen.

4. Vergütung

4.1. Die Leistungen der decision partners werden, sofern nicht im Einzelfall schriftlich anders vereinbart, nach den jeweiligen der decision partners geltenden Tagessätzen, zzgl. Auslagen, Nebenkosten, Tagesspesen etc. berechnet und vergütet.

4.2. Die decision partners sind berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.

4.3. Werden angeforderte Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen der decision partners nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, sind die decision partners berechtigt, weitere Tätigkeiten solange einzustellen, bis die offenstehende Forderung vollständig beglichen ist. Darüber hinaus können die decision partners nach vorangegangener schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung den abgeschlossenen Vertrag fristlos kündigen. In diesem Fall können die decision partners dem Vertragspartner entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.

4.4. Zeit- und Vergütungsprognosen der decision partners in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die von den decision partners nicht beeinflusst werden können.

4.5. Beruht die Überschreitung des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfangs auf Umständen, die vom Vertragspartner zu verantworten sind (z. B. unzureichende Mitwirkungshandlungen des Vertragspartners) ist der hieraus resultierende Mehraufwand entsprechend den jeweils gültigen Tagessätzen der decision partners zu vergüten. Dasselbe gilt für Überschreitungen bis zu 30%, sofern sie auf anderen Ursachen beruhen.

- 4.6. Liegt die tatsächliche Bearbeitungszeit um mehr als 30% über der prognostizierten Arbeitszeit, besitzt der Vertragspartner nach Information durch die decision partners ein Wahlrecht entweder den Auftrag zu beenden und die bis dahin erbrachte Leistung zu den vereinbarten Konditionen zu vergüten oder den Auftrag fortzusetzen und die überschrittene Arbeitszeit zusätzlich auf Tagessatzbasis zu bezahlen.

5. Zahlungsmodalitäten

- 5.1. Bei der mit den decision partners vereinbarten Vergütung handelt es sich um Netto-Preise, welche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen sind.
- 5.2. Die Rechnungen der decision partners werden ohne Abzüge innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt fällig, wenn nicht davon abweichende Bedingungen im jeweiligen Angebot vereinbart wurden.
- 5.3. Akontorechnungen, Anzahlungen und Vorschüsse sind spätestens am 5. Kalendertag nach Rechnungsdatum auf das von den decision partners angegebene Konto zu überweisen. Abschlussrechnungen sind spätestens am 15. Kalendertag nach Fälligkeit auf das von den decision partners angegebene Konto zu überweisen.
- 5.4. Ist der Vertragspartner Verbraucher, kommt er durch die Mahnung der decision partners, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug. In diesem Fall sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten.
- 5.5. Ist der Vertragspartner kein Verbraucher, kommt er durch Überschreitung des Zahlungsziels in Verzug; einer Mahnung bedarf es hierfür nicht. Ab Verzugsbeginn betragen die Verzugszinsen 8% oberhalb des jeweils aktuellen Basiszinses, mindestens aber 10% der Rechnungssumme. Der Vertragspartner ist im Fall, dass der gesetzliche Zinssatz unterhalb dieses Mindestsatzes liegt, berechtigt, den Anfall eines geringeren Zinschadens nachzuweisen.
- 5.6. Der Vertragspartner darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Ist der Kunde kein Verbraucher, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

6. Verschwiegenheit

- 6.1. Die decision partners verpflichten sich, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Vertragspartner sie von dieser Verpflichtung entbindet.
- 6.2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der decision partners erforderlich ist. Die decision partners sind auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet sind.
- 6.3. Eine Offenlegung des Geschäftsverhältnisses an Vertragspartner der decision partners erfolgt nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Kunden.

7. Datenschutz, Datenübermittlung

- 7.1. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass der Daten- und Informationsaustausch in der Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner und mit allen Projektbeteiligten auch über unverschlüsselte E-Mails erfolgt. Sofern der Vertragspartner wünscht, dass Daten nicht über unverschlüsselte E-Mails und E-Mail-Anhänge versendet werden, wird er dies – entweder im Einzelfall oder generell – den decision partners schriftlich mitteilen. In diesem Fall werden dann E-Mail-Anhänge verschlüsselt versendet, die der Vertragspartner nur mit Kennwort öffnen kann. Sowohl für den Datenversand vom Vertragspartner zu den decision partners wie auch umgekehrt sind, sofern Verschlüsselung gewünscht wird, Ver- und Entschlüsselungsmethoden zu verwenden, die mit Standardsoftware (insbesondere MS Office, Apple Mail) ohne Zusatzinstallationen anwendbar sind.
- 7.2. Die decision partners sind berechtigt, anvertraute personenbezogene Daten des Vertragspartners und dessen Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit maschinell zu erheben, automatisiert zu verarbeiten und zu speichern, sowie – im Rahmen des Auftragsgegenstandes – ggf. einem Dienstleistungsrechenzentrum oder anderen geeigneten Dritten zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Bei Einschaltung Dritter haben die decision partners deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.
- 7.3. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass der Inhalt unverschlüsselter E-Mails bzw. deren Anhänge möglicherweise von unbefugten Dritten gelesen werden können. Gleichwohl erklärt sich der Vertragspartner mit einer Kommunikation sowie einer Übermittlung von Unterlagen per unverschlüsselter E-Mail einverstanden. Sollte der Auftraggeber eine andere Kommunikationstechnik wünschen, wird er dies den decision partners mitteilen.

8. Aufbewahrung von Unterlagen

- 8.1. Die decision partners sind zur Aufbewahrung der ihr zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen nicht mehr verpflichtet, wenn seit dem Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses drei Jahre vergangen sind oder seit einer schriftlichen Aufforderung an den Auftraggeber, die Unterlagen abzuholen, ein halbes Jahr vergangen ist.

9. Haftung

- 9.1. Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Beratungen, Erklärungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Diese sind jedoch nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 9.2. Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg von den decision partners empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die decision partners die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Planungen oder Maßnahmen begleitet.
- 9.3. Die decision partners haften, sofern es sich bei dem Vertragspartner um keinen Verbraucher handelt, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche, die sich auf eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beziehen, unterliegen keiner Haftungseinschränkung.
- 9.4. Die Haftung der decision partners entfällt, falls der eingetretene Schaden auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Vertragspartners zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, falls haftungsbegründete Umstände durch den Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber den decision partners gerügt wurden.

10. Sicherung der Unabhängigkeit / gegenseitiges Abwerbeverbot

- 10.1. Der Vertragspartner hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der decision partners gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Jede Partei verpflichtet sich demgemäß, während sowie bis ein Jahr nach Beendigung dieses Vertrages keine Mitarbeiter der anderen Partei direkt oder indirekt abzuwerben. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung zahlt die verstoßende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe eines halben Jahresgehalts.
- 10.2. Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit der decision partners, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, sind die decision partners zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

11. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- 11.1. Soweit die decision partners Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist allein diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Erklärungen und Auskünfte der decision partners außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

12. Kündigung des Vertragsverhältnisses

- 12.1. Sofern nicht anders vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13. Beendigung des Auftrags

- 13.1. Den decision partners erteilte Auftrag wird durch die Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen beendet. Teilen die decision partners dem Vertragspartner schriftlich die vollständige Erbringung aller geschuldeten Dienstleistungen mit, kann der Vertragspartner die Erbringung weiterer Dienstleistungen nicht mehr verlangen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Erklärung der decision partners schriftlich die Unvollständigkeit der erbrachten Dienstleistungen rügt.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Alle aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden oder mit ihm in Zusammenhang stehenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht statt.
- 14.2. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen, mit Ausnahme von Auftragserweiterungen, zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform.
- 14.3. Gerichtsstand ist der Sitz der decision partners. Diese kann den Vertragspartnern jedoch auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren.



- 14.5. Sollte eine Regelung des Auftrages rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen des Auftrages sowie dieser Vertragsbedingungen nicht.